

geber, den Inhalt der Summa in drei Bänden und in sehr übersichtlicher Weise zusammenzufassen und so den jungen Theologen ein außerordentlich begrüßenswertes Hilfsmittel für das Studium der reinen Lehre des Aquinaten an die Hand zu geben. Gleichzeitig werden sie angeregt, das vollständige Werk immer wieder zu vergleichen. Ob Lottini bei der Verkürzung und Zusammenziehung jedesmal die richtige Mitte und Auswahl getroffen, muß der Gebrauch des Kompendiums zeigen. Vorliegender Band enthält den ersten Teil der Summa und zerfällt in die Abhandlungen: De sacra Doctrina; De Deo uno; De Deo trino; De Deo creatore; De Angelis; De Homine; De gubernatione rerum.

Salzburg.

Dr Widauer.

- 6) **Ursprung der Sprache.** Von *Albert Drexel*. (Allgemeine Sprachwissenschaft, I. System einer Philosophie der Sprache 1.) 8^o (VIII u. 164). Innsbruck 1929, Akademieverlag.

Die Untersuchung ist offenbar weit angelegt. Es ist zu begrüßen, daß schon von vorneherein nicht bloß empirische Gesichtspunkte zur Geltung gebracht werden sollen, wenn auch vielleicht noch besser ersichtlich sein dürfte, inwieweit neben der Philosophie der Sprache auch die Psychologie als wirklicher Unterbau benützt werden will. Doch wird sich darüber jedenfalls erst ein zutreffendes Urteil fällen lassen, wenn der systematische Teil überblickt werden kann. Der vorliegende historisch-kritische Teil der Abhandlung beschäftigt sich hauptsächlich mit Versuchen und Hypothesen, die einer Würdigung unterzogen werden. Mit Recht wird am Schluß betont, daß einseitige Hervorhebung an und für sich richtiger Momente dem Ganzen des Sprachproblems nicht gerecht zu werden vermochte. Die Erforschung der Sprache — so heißt es füglich am Schluß (S. 164) — „führt aus der reinen historischen Forschung heraus in die philosophische“.

Würzburg.

Georg Wunderle.

- 7) **Konfuzius und sein Kult.** Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Chinas und ein Führer zur Heimatstadt des Konfuzius. Von *Fr. X. Biallas S. V. D.* Peking-Leipzig o. J., Pekinger Verlag.

Der hochw. Herr Verfasser bietet in diesem Buch erstens eine allgemeine Einführung in die Kultur- und Religionsgeschichte Chinas mit der Blickrichtung auf Konfuzius und sein Werk, zweitens eine genaue Beschreibung der Hauptkultstätte des Konfuzius in Kūfou. Ist er in Fragen, die außerhalb seines Erfahrungsgebietes liegen, z. B. in der Frage der Urreligion der Chinesen, der Gottesidee, der Beziehungen zu Semiten und Indogermanen, der Philosophie des Laotse, zurückhaltend, zeigt er sich in der Darstellung des Konfuzius und Konfuzianismus als kritischer, aber nicht hyperkritischer Quellenbenutzer, so bietet er in seiner Beschreibung des Kultes in Kūfou, worauf sich auch alle 61 Bilder und die fünf Karten des Buches erstrecken, sicher auch den Fachkreisen, wenigstens in Deutschland, Neues und Erwünschtes.

Der Arbeit kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie interessante Einzelheiten eines Systems vermittelt, das nun seine Rolle ausgespielt hat. Wie immer die Zukunft Chinas sich gestalten mag, das eine ist sicher: Konfuzius hat aufgehört, der Meister und Führer Chinas zu sein. Seine Ideen und namentlich sein Kult werden nach einem überall zu beobachtenden historischen Gesetz noch lange weiterwirken, aber sie werden bei der gründlich revolutionierten geistigen Einstellung des jungen China nicht unverändert fort dauern. Vielleicht könnte ein Buch wie dieses in wenigen Jahrzehnten überhaupt nicht mehr geschrieben werden.

Biallas schließt sich keiner der üblichen Transskriptionen chinesischer Wörter völlig an und beleuchtet so aufs neue den Mangel einer allgemein anerkannten Orthographie bei der Übertragung der chinesischen Laute und Zeichen in unser Alphabet. Möge hier endlich auch erreicht werden, was bei japanischen und indischen Wörtern jetzt erreicht ist!

Dr Anwander.

- 8) **Wörterbuch zum Cod. jur. can.** Von *Dr Rud. Köstler*, Univ.-Prof., Wien (112). I. Lief. München 1928, Kösel-Pustet. M. 2.—.

Ein eigenes Wörterbuch zum Cod. jur. can. ist keine überflüssige Sache. Auch der im klassischen Latein wohl Bewanderte stockt manchmal bei der Lektüre des Kodex. Andererseits ist aber ein Kodex-Wörterbuch keine leichte Arbeit. Schon die Auswahl der zu erklärenden Wörter macht Schwierigkeiten. Der eine wird mehr, der andere weniger wünschen. So weit wir sehen, hat der Verfasser ungemein gewissenhaft gearbeitet und weitgehenden Wünschen gerecht zu werden sich bemüht. Grundsätzlich ließ er Schlagworte weg, die im Kodex sich nicht finden. Es wäre aber zu erwägen, ob Ausdrücke wie *affectio*, *appositio manuum* (can. 1435, § 1, n. 4) nicht doch aufgenommen werden sollen. Cappellanus wird mitunter auch der Hilfspriester genannt. Antistes wird oft identisch mit Praelatus gebraucht. Bei *confessio* könnte auch auf die *Confessio Petri* hingewiesen werden. Bei *debitum* fehlt der Hinweis auf *debitum conjugale*. Die *cumulatio beneficiorum* wird wahrscheinlich bei *incompatibilis* behandelt werden. Wir wünschen dem verdienstvollen Werke einen raschen Fortgang.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 9) **De religiosis ad Normam C. j. c.** Von *P. Thim. Schäfer* *O. M. Cap. 8^o* (XIX u. 727). Münster 1927. M. 8.—.

Der Verfasser, emeritierter Lektor und Konsultor der Sakramentskongregation, bietet im vorliegenden Buche sein vor fünf Jahren in deutscher Sprache herausgegebenes „Ordensrecht“ bedeutend (von 406 auf 727 S.) erweitert und durch unterdessen erschienene Erklärungen und wissenschaftliche Untersuchungen bereichert und verbessert. Die Vorzüge des deutschen Werkes wurden dadurch vermehrt. Das Buch will vorzüglich der Praxis dienen und läßt sich daher auf spekulative Erörterungen weniger ein. Neu eingeschoben ist der 12. Teil (*De rebus*); auch der Anhang über kirchliche Vereine wurde erweitert. Recht gut wurde daselbst der Unterschied zwischen kirchlich errichteten, bzw. gutgeheißenen und bloß empfohlenen oder bloß zur Kenntnis genommenen Vereinen hervorgehoben. Ein sehr genaues Inhaltsverzeichnis erleichtert dem Praktiker den Gebrauch. Eine Neuauflage möge uns auch das Vorgehen bei Neuerrichtung einer Kongregation in Hinsicht auf Noviziat und Profeß schildern. — Die Bemerkung S. 426, daß Nonnen (mit päpstlicher Klausur) zur Ausübung des Lehrberufes einer päpstlichen Klausurdispens bedürfen, ist richtig. Doch handelt es sich heute nicht mehr bloß um das Betreten des (außerhalb der Klausur gelegenen) Lehrzimmers. Auch bei ihrer Vorbildung kommen die Nonnen, die vielfach Universitätsvorlesungen besuchen sollen, mit der Klausur in Konflikt. Am einfachsten ist die Umwandlung des Ordens in eine Kongregation, bzw. bloß Ablegung einfacher Gelübde. Hinsichtlich des mehr als sechsmonatigen Aufenthaltes des Professens außerhalb des Klosters (S. 432) sei bemerkt, daß in einem konkreten Falle einem Ordensmann die erbetene Erlaubnis, und zwar zeitlich begrenzt zur Leitung einer Pfarre gegeben wurde. Bei sogenannten Ordenspfarren scheint der Kodex eine kleine klösterliche Niederlassung vorauszusetzen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.